



Bayerisches Landesamt für
Pflege

An das
Bayerische Landesamt für Pflege
Referat 44
Postfach 1365
92203 Amberg

Antrag auf Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag

nach § 45a Abs. 1 Satz 3 SGB XI, § 45a Abs. 3 SGB XI i. V. m. Teil 8 Abschnitt 5 der
Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG)

Aktenzeichen: _____ (wird vom LfP vergeben)

Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen

1. Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller

| | | |
|---|---|-----|
| Name | | |
| Rechtsform: | Spitzenverband/ Landesverband¹ | |
| Straße, Hausnummer | PLZ | Ort |
| Regierungsbezirk | | |
| Telefon | E-Mail | |
| Rechtsgeschäftliche Vertreterin/ Rechtsgeschäftlicher Vertreter² | <input type="checkbox"/> einzelvertretungsberechtigt | |
| 1. | <input type="checkbox"/> gesamtvertretungsberechtigt | |
| 2. | | |

Angaben zur Ansprechpartnerin/zum Ansprechpartner

(falls abweichend von Antragstellerin/Antragsteller)

| | |
|---------------|--------|
| Name, Vorname | |
| Telefon | E-Mail |

Anmerkung zur Antragstellung durch Einzelpersonen:

Einzelpersonen im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit können nur in den Fällen des § 82 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 AVSG (Alltagsbegleitung, haushaltsnahe Dienstleistungen) anerkannt werden.

2. Allgemeine Anerkennungsvoraussetzungen (§ 82 Abs. 1 AVSG)

- Das beantragte Angebot zur Unterstützung im Alltag verfügt über ein **Konzept** mit
 - Angaben zu den Kontaktdaten des Trägers bzw. Anbieters
 - [Angaben zur regionalen Verfügbarkeit des Angebotes³](#),
 - [Angaben zur Zielgruppe des Angebotes⁴](#),
 - [Angaben zur zielgruppen- und tätigkeitsgerechten Qualifikation⁵](#) (leitende Fachkraft/eingesetzte Helferinnen und Helfer),
 - Angaben zur Sicherung der angemessenen Schulung und Fortbildung der Helferinnen und Helfer sowie zur kontinuierlichen fachlichen Begleitung und Unterstützung insbesondere von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern in ihrer Arbeit, einer Übersicht über die Leistungsform (Beschreibung des Angebotes),
 - Angaben zur Qualitätssicherung des Angebotes,
 - [Angaben zur Höhe der den Personen mit Pflegegrad für die Inanspruchnahme des Angebotes in Rechnung gestellten Kosten⁶](#) und
 - Angaben zum Vorhandensein von [Grund- und Notfallwissen⁷](#) im Umgang mit Personen mit Pflegegrad.

Anmerkung

Bei wesentlichen Änderungen hinsichtlich der angebotenen Leistungen besteht eine Verpflichtung des Trägers bzw. Anbieters, das Konzept entsprechend fortzuschreiben und dem Bayerischen Landesamt für Pflege anzuzeigen.

Bei Änderung der für das Angebot in Rechnung gestellten Kosten sind die entsprechenden Angaben zu aktualisieren. Für die Angaben der Änderungen steht das Formular „Anlage 5 (Datenerhebung gemäß § 7 SGB XI)“ zur Verfügung.

- Die eingesetzten Helferinnen und Helfer verfügen entweder über eine zielgruppen- und tätigkeitsgerechte Qualifikation (insbesondere abgeschlossene mindestens einjährige Ausbildung in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Pflege oder Hauswirtschaft oder abgeschlossene [mindestens zweijährige Berufserfahrung⁸](#) in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Pflege oder Hauswirtschaft) oder über eine [Fortbildung mit mindestens 160 Unterrichtseinheiten⁹](#) (Nr. 1.2.1.1.2 der Hinweise zum Vollzug der AVSG Teil 8 Abschnitt 5 bis 8)
oder mindestens über die für Angebote zur Unterstützung im Alltag konzipierte Schulung zur Erbringung von Leistungen gemäß § 45a SGB XI
 - In der Schulung werden die in den Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. vom 24.07.2002, in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten Schulungsinhalte vermittelt. Sie entspricht dem [Schulungskonzept¹⁰](#) zur Erbringung von Leistungen gemäß § 45a SGB XI vom 01.09.2023 des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege bzw. dem zum Zeitpunkt der jeweiligen Schulung gültigen Schulungskonzept.
 - Schulungen und Fortbildungen werden im Präsenz- oder im Online-Live-Format vermittelt, ein Selbststudium ist nicht berücksichtigungsfähig (Nr. 1.2.1.2 Satz 6 der Hinweise zum Vollzug der AVSG Teil 8 Abschnitt 5 bis 8).
- Die eingesetzten Helferinnen und Helfer werden von der leitenden Fachkraft angeleitet und regelmäßig fortgebildet. Die entsprechenden Fortbildungen finden dabei in Präsenz oder im Online-Live-Format statt. Fortbildungen, die im Rahmen eines Selbststudiums angeboten bzw. absolviert werden, werden nicht akzeptiert.
- [Das Angebot wird regelmäßig und verlässlich angeboten. Es ist auf Dauer ausgerichtet.¹¹](#)
- Ausreichender [Versicherungsschutz¹²](#) besteht.
 - gültige Haftpflichtversicherung
 - für angebotene haushaltsnahe Dienstleistungen zusätzlich eine Unfallversicherung
- Bei der Beschäftigung der eingesetzten Kräfte (leitende Fachkräfte und nicht-ehrenamtliche Helferinnen und Helfer) werden die einschlägigen sozial- und versicherungsrechtlichen Bestimmungen sowie der für die jeweilige Tätigkeit [maßgebliche Mindestlohn¹³](#) beachtet.
- Die [Aufwandsentschädigung¹⁴](#), die ehrenamtliche Helferinnen bzw. Helfer für ihr Mitwirken bei Angeboten zur Unterstützung im Alltag erhalten, überschreitet pro ehrenamtlicher Helferin bzw. ehrenamtlichen Helfer nicht die Obergrenze nach § 3 Nr. 26 Satz 1 des Einkommenssteuergesetzes (Jahresbeitrag).
- Die Kosten, die den Personen mit Pflegegrad für die Inanspruchnahme des Angebotes in Rechnung gestellt werden, übersteigen nicht die Preise für vergleichbare Sachleistungen von zugelassenen Pflegeeinrichtungen (s. § 45b Abs. 4 Satz 1 SGB XI, Vereinbarungen über Vergütungssätze nach § 89 SGB XI).

- Bei Angeboten zur Unterstützung im Alltag, die eine einzelfallbezogene Unterstützung der Pflegebedürftigen mit ehrenamtlich Helfenden vorsehen, übersteigt der Kostensatz für eine Helferstunde nicht den für die jeweilige Tätigkeit maßgeblichen Mindestlohn zuzüglich eines 50%igen Aufschlags für Fixkosten.
- Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet sich, dem Bayerischen Landesamt für Pflege jährlich einen Tätigkeitsbericht (oder einen gleichwertigen Sachbericht im Rahmen der Förderung) vorzulegen. **Anmerkung:** Für den Tätigkeitsbericht steht ein Formularvordruck zur Verfügung.

3. Spezielle Anerkennungs Voraussetzungen (§ 82 Abs. 2 AVSG)

Die speziellen Anerkennungs Voraussetzungen sind nur für das beantragte Angebot zur Unterstützung im Alltag auszufüllen.

Es können auch mehrere Angebote beantragt werden.

Es sind alle Seiten des Antrags auf Anerkennung abzugeben, auch wenn nicht alle Angebotsformate beantragt werden.

Für folgende Angebote zur Unterstützung im Alltag wird eine Anerkennung beantragt (§ 81 AVSG):

| | | |
|--------------------------|--|---------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Betreuungsgruppe(n)¹⁵ | weiter auf Seite 4 |
| <input type="checkbox"/> | ehrenamtlicher Helferkreis¹⁶ | weiter auf Seite 5 |
| <input type="checkbox"/> | qualitätsgesicherte Tagesbetreuung in Privathaushalten (TiPi)¹⁷ | weiter auf Seite 6 |
| <input type="checkbox"/> | Pflegebegleiterinnen/Pflegebegleiter¹⁸ | weiter auf Seite 7 |
| <input type="checkbox"/> | Alltagsbegleiterinnen/Alltagsbegleiter¹⁹ | weiter auf Seite 8 |
| <input type="checkbox"/> | haushaltsnahe Dienstleistungen²⁰ | weiter auf Seite 9 |

Betreuungsgruppe(n)²¹
(§ 81 Nr. 1 AVSG)

Beizufügende Anlagen

- Anlage 1 (Helferliste Betreuungsgruppen und TiPi)
 Anlage 5 (Datenerhebung gemäß § 7 SGB XI)

Eine geeignete Fachkraft²² ist mit der fachlichen Leitung betraut:

Name, Vorname der Fachkraft: _____

Qualifikation: _____

- Die Fachkraft ist während der Treffen der Betreuungsgruppe(n) durchgehend anwesend.
- Die Durchführung erfolgt unter Mitwirkung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern.
- Ein Betreuungsschlüssel von einer/einem ehrenamtlichen Helferin bzw. Helfer für max. drei Personen mit Pflegegrad wird durchgehend eingehalten.
Die leitende Fachkraft kann in den Betreuungsschlüssel mit einbezogen werden.
- Ab dem dritten Jahr werden durchschnittlich mindestens drei Personen mit Pflegegrad betreut.
- Angemessene räumliche Voraussetzungen²³ für die Betreuung der Gruppe(n) sind gegeben.
- Höhe der den Personen mit Pflegegrad für die Inanspruchnahme des Angebotes in Rechnung gestellten Kosten: _____ € pro Treffen

Anschriftenverzeichnis²⁴ für die Betreuungsgruppe(n) (Durchführungsort) zur Veröffentlichung

Anmerkung

Falls der Platz nicht ausreichend ist, können die Anschriften auf einem Extrablatt eingereicht werden. Die Veröffentlichung erfolgt auf der jeweiligen Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, des Bayerischen Landesamtes für Pflege sowie der Fachstellen für Demenz und Pflege. Die Namen der leitenden Fachkräfte werden nicht veröffentlicht.

| | |
|-------------------------------|--|
| Bezeichnung 1. Angebot | |
| Straße, Hausnummer | |
| Postleitzahl, Ort | |
| Name der leitenden Fachkraft | |
| allgemeine Telefonnummer | |
| allgemeine E-Mail | |
| Bezeichnung 2. Angebot | |
| Straße, Hausnummer | |
| Postleitzahl, Ort | |
| Name der leitenden Fachkraft | |
| allgemeine Telefonnummer | |
| allgemeine E-Mail | |

Ehrenamtlicher Helferkreis²⁵
 (§ 81 Nr. 2 AVSG)

Beizufügende Anlagen

- Anlage 2 (Helferliste ehrenamtliche Helfer/Innen)
 Anlage 5 (Datenerhebung gemäß § 7 SGB XI)

Eine geeignete Fachkraft²⁶ ist mit der fachlichen Leitung

betraut: Name, Vorname der Fachkraft: _____

Qualifikation: _____

Höhe der den Personen mit Pflegegrad für die Inanspruchnahme des Angebotes in Rechnung gestellten Kosten: _____ € pro Einsatzstunde der ehrenamtlichen Helfer/Innen

Anschriftenverzeichnis²⁷ für den ehrenamtlichen Helferkreis zur Veröffentlichung

Anmerkung

Falls der Platz nicht ausreichend ist, können die Anschriften auf einem Extrablatt eingereicht werden. Die Veröffentlichung erfolgt auf der jeweiligen Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, des Bayerischen Landesamtes für Pflege sowie der Fachstellen für Demenz und Pflege. Die Namen der leitenden Fachkräfte werden nicht veröffentlicht.

| | |
|-------------------------------|--|
| Bezeichnung 1. Angebot | |
| Straße, Hausnummer | |
| Postleitzahl, Ort | |
| Name der leitenden Fachkraft | |
| allgemeine Telefonnummer | |
| allgemeine E-Mail | |
| Bezeichnung 2. Angebot | |
| Straße, Hausnummer | |
| Postleitzahl, Ort | |
| Name der leitenden Fachkraft | |
| allgemeine Telefonnummer | |
| allgemeine E-Mail | |

Qualitätsgesicherte Tagesbetreuung in Privathaushalten (TiPi)²⁸
(§ 81 Nr. 3 AVSG)

Beizufügende Anlagen

- Anlage 1 (Helferliste Betreuungsgruppen und TiPi)
 Anlage 5 (Datenerhebung gemäß § 7 SGB XI)

Eine **geeignete Fachkraft²⁹** ist mit der fachlichen Leitung betraut:

Name, Vorname der Fachkraft: _____

Qualifikation: _____

- Die Durchführung erfolgt unter Mitwirkung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern.
- Ein Betreuungsschlüssel von einer/einem ehrenamtlichen Helferin bzw. Helfer für max. drei Personen mit Pflegegrad wird durchgehend eingehalten.
Die Gastgeberin/der Gastgeber kann in den Betreuungsschlüssel mit einbezogen werden.
- Die Gastgeberin/der Gastgeber sowie die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer sind fachlich geschult und werden von der Fachkraft angeleitet.
- In der Tagesbetreuung im Privathaushalt werden durchschnittlich drei bis fünf Personen mit Pflegegrad betreut, davon sind mindestens zwei Personen mit Pflegegrad keine Angehörigen der Gastgeberin/des Gastgebers.
- Angemessene räumliche Voraussetzungen³⁰** im Privathaushalt sind gegeben.
- Höhe der den Personen mit Pflegegrad für die Inanspruchnahme des Angebotes in Rechnung gestellten Kosten: _____ € pro Stunde in der Tagesbetreuung

Anschriftenverzeichnis³¹ für Tagesbetreuung im Privathaushalt (Durchführungsort) zur Veröffentlichung

Anmerkung

Falls der Platz nicht ausreichend ist, können die Anschriften auf einem Extrablatt eingereicht werden. Die Veröffentlichung erfolgt auf der jeweiligen Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, des Bayerischen Landesamtes für Pflege sowie der Fachstellen für Demenz und Pflege. Die Namen der leitenden Fachkräfte werden nicht veröffentlicht.

| | |
|-------------------------------|--|
| Bezeichnung 1. Angebot | |
| Straße, Hausnummer | |
| Postleitzahl, Ort | |
| Name der leitenden Fachkraft | |
| allgemeine Telefonnummer | |
| allgemeine E-Mail | |
| Bezeichnung 2. Angebot | |
| Straße, Hausnummer | |
| Postleitzahl, Ort | |
| Name der leitenden Fachkraft | |
| allgemeine Telefonnummer | |
| allgemeine E-Mail | |

Pflegebegleiterinnen/Pflegebegleiter³²
(81 Nr. 4 AVSG)

Beizufügende Anlagen

- Anlage 2 (Helferliste ehrenamtliche Helfer/innen)
- Anlage 3 (Helferliste nicht-ehrenamtliche Helfer/innen)
- Anlage 5 (Datenerhebung gemäß § 7 SGB XI)

Eine geeignete Fachkraft³³ ist mit der fachlichen Leitung betraut:

Name, Vorname der Fachkraft: _____

Qualifikation: _____

Höhe der den Personen mit Pflegegrad für die Inanspruchnahme des Angebotes in Rechnung gestellten Kosten: _____ € pro Einsatzstunde der Pflegebegleiterinnen/Pflegebegleiter

Anschriftenverzeichnis³⁴ für das Angebot der Pflegebegleitung zur Veröffentlichung

Anmerkung

Falls der Platz nicht ausreichend ist, können die Anschriften auf einem Extrablatt eingereicht werden. Die Veröffentlichung erfolgt auf der jeweiligen Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, des Bayerischen Landesamtes für Pflege sowie der Fachstellen für Demenz und Pflege. Die Namen der leitenden Fachkräfte werden nicht veröffentlicht.

| | |
|-------------------------------|--|
| Bezeichnung 1. Angebot | |
| Straße, Hausnummer | |
| Postleitzahl, Ort | |
| Name der leitenden Fachkraft | |
| allgemeine Telefonnummer | |
| allgemeine E-Mail | |
| Bezeichnung 2. Angebot | |
| Straße, Hausnummer | |
| Postleitzahl, Ort | |
| Name der leitenden Fachkraft | |
| allgemeine Telefonnummer | |
| allgemeine E-Mail | |

Alltagsbegleiterinnen/Alltagsbegleiter³⁵
(81 Nr. 5 AVSG)

Beizufügende Anlagen

- Anlage 2 (Helferliste ehrenamtliche Helfer/innen)
- Anlage 3 (Helferliste nicht-ehrenamtliche Helfer/innen)
- Anlage 5 (Datenerhebung gemäß § 7 SGB XI)

Eine geeignete Fachkraft³⁶ ist mit der fachlichen Leitung betraut:

Name, Vorname der Fachkraft: _____

Qualifikation: _____

Höhe der den Personen mit Pflegegrad für die Inanspruchnahme des Angebotes in Rechnung gestellten Kosten: _____ € pro Einsatzstunde der Alltagsbegleiterinnen/Alltagsbegleiter

Anschriftenverzeichnis³⁷ für das Angebot der Alltagsbegleitung zur Veröffentlichung

Anmerkung

Falls der Platz nicht ausreichend ist, können die Anschriften auf einem Extrablatt eingereicht werden. Die Veröffentlichung erfolgt auf der jeweiligen Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, des Bayerischen Landesamtes für Pflege sowie der Fachstellen für Demenz und Pflege. Die Namen der leitenden Fachkräfte werden nicht veröffentlicht.

| | |
|-------------------------------|--|
| Bezeichnung 1. Angebot | |
| Straße, Hausnummer | |
| Postleitzahl, Ort | |
| Name der leitenden Fachkraft | |
| allgemeine Telefonnummer | |
| allgemeine E-Mail | |
| Bezeichnung 2. Angebot | |
| Straße, Hausnummer | |
| Postleitzahl, Ort | |
| Name der leitenden Fachkraft | |
| allgemeine Telefonnummer | |
| allgemeine E-Mail | |

Haushaltsnahe Dienstleistungen³⁸
 (§ 81 Nr. 6 AVSG)

Beizufügende Anlagen

- Anlage 2 (Helferliste ehrenamtliche Helfer/innen)
- Anlage 3 (Helferliste nicht-ehrenamtliche Helfer/innen)
- Anlage 5 (Datenerhebung gemäß § 7 SGB XI)
- Nachweis Unfallversicherung

Eine geeignete Fachkraft³⁹ ist mit der fachlichen Leitung betraut:

Name, Vorname der Fachkraft: _____

Qualifikation: _____

Ausreichender Versicherungsschutz besteht:

Zur Haftpflichtversicherung wurde zusätzlich eine Unfallversicherung⁴⁰ abgeschlossen.

Höhe der den Personen mit Pflegegrad für die Inanspruchnahme des Angebotes in Rechnung gestellten Kosten: _____ € pro Einsatzstunde der Helfer/innen im Haushalt

Anschriftenverzeichnis⁴¹ für haushaltsnahe Dienstleistungen zur Veröffentlichung

Anmerkung

Falls der Platz nicht ausreichend ist, können die Anschriften auf einem Extrablatt eingereicht werden. Die Veröffentlichung erfolgt auf der jeweiligen Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, des Bayerischen Landesamtes für Pflege sowie der Fachstellen für Demenz und Pflege. Die Namen der leitenden Fachkräfte werden nicht veröffentlicht.

| | |
|-------------------------------|--|
| Bezeichnung 1. Angebot | |
| Straße, Hausnummer | |
| Postleitzahl, Ort | |
| Name der leitenden Fachkraft | |
| allgemeine Telefonnummer | |
| allgemeine E-Mail | |
| Bezeichnung 2. Angebot | |
| Straße, Hausnummer | |
| Postleitzahl, Ort | |
| Name der leitenden Fachkraft | |
| allgemeine Telefonnummer | |
| allgemeine E-Mail | |

Unterlagen/Anlagen

Zwingend erforderliche Unterlagen

- [Konzept zur Qualitätssicherung⁴²](#)
- Vereinssatzung/Vereinsregisterauszug/Handelsregisterauszug/*bei Einzelpersonen*: Gewerbeanmeldung
- Qualifikationsnachweis der Fachkraft
- Schulungs-/Qualifikationsnachweise/Nachweis der mindestens zweijährigen Berufserfahrung (Arbeitszeugnisse, etc.) der ehrenamtlichen und nicht-ehrenamtlichen Helferinnen/Helfer
- [Haftpflichtversicherungsnachweis⁴³](#)

zusätzlich bei haushaltsnahen Dienstleistungen

- [Unfallversicherungsnachweis⁴⁴](#)

Anlagen (soweit im Antrag gefordert)⁴⁵

- Anlage 1 (Helferliste Betreuungsgruppen und TiPi)
- Anlage 2 (Helferliste ehrenamtliche Helfer/innen im häuslichen Bereich)
- Anlage 3 (Helferliste nicht-ehrenamtliche Helfer/innen im häuslichen Bereich)
- Anlage 5 (Datenerhebung gemäß § 7 SGB XI)

Unterschrift der rechtsgeschäftlichen Vertreterin/des rechtsgeschäftlichen Vertreters

| | |
|--|--|
| <hr style="border: none; border-top: 1px solid black; margin-bottom: 5px;"/> <p>Ort, Datum</p> | <hr style="border: none; border-top: 1px solid black; margin-bottom: 5px;"/> <p>Unterschrift der rechtsgeschäftlichen Vertreterin/ des rechtsgeschäftlichen Vertreters</p> |
|--|--|

Hinweise zum Datenschutz

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist das

Bayerisches Landesamt für Pflege

- Datenschutz -
Mildred-Scheel-Straße 4
92224 Amberg
datenschutz@lfp.bayern.de

Die Daten werden erhoben, um den Antrag auf Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 SGB XI i. V. m. Teil 8 Abschnitt 5 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) zu bearbeiten. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c, e DSGVO sowie Art. 4 Abs. 1 BayDSG. Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Ihnen stehen die Rechte gem. Art. 15 bis 20, 22 und 77 DSGVO sowie das Widerspruchsrecht gem. Art. 21 DSGVO zu. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der Homepage des Bayerischen Landesamts für Pflege unter

<http://www.lfp.bayern.de/datenschutzerklaerung>.

Alternativ erhalten Sie die Informationen auch von unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten, den Sie per E-Mail unter datenschutz@lfp.bayern.de erreichen können. Angebotsdaten (keine personenbezogenen Daten) werden auf der jeweiligen Homepage des Bayerischen Landesamtes für Pflege, des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und der Fachstellen für Demenz und Pflege sowie im Webportal der Pflegekassen veröffentlicht. Die Mitteilung personenbezogener Daten erfolgt grundsätzlich freiwillig. Unterbleibt eine Bereitstellung personenbezogener Daten, kann das Bayerische Landesamt für Pflege jedoch den Antrag möglicherweise nicht bearbeiten und keinen Bescheid erlassen. Die angegebenen E-Mail-Adressen können durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und das Landesamt für Pflege in Erfüllung ihrer Aufgaben verwendet werden, um Sie insb. über Möglichkeiten zur Beteiligung und Bewerbung an Demenzwoche, -preis und -fonds zu informieren. Dem können Sie jederzeit per E-Mail an Abmeldung.Demenz@stmgp.bayern.de widersprechen.



**FACHSTELLE FÜR
DEMENZ UND PFLEGE
Bayern**

Ausfüllhilfe

(Stand 10/2023)

Diese Ausfüllhilfe erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Dieser Text stellt keine Rechtsberatung dar.

FACHSTELLE FÜR DEMENZ UND PFLEGE BAYERN

Sulzbacher Straße 42

90489 Nürnberg

Telefon: 0911 / 477 565 30

Mail: info@demenz-pflege-bayern.de

Dieses Projekt wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und aus Mitteln der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen in Bayern und der Privaten Pflegepflichtversicherung gefördert.

Träger der Fachstelle für Demenz und Pflege Bayern ist die Freie Wohlfahrtspflege Landesarbeitsgemeinschaft Bayern.

Freie Wohlfahrtspflege
Landesarbeitsgemeinschaft **Bayern**

gefördert durch
Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege



Diese Ausfüllhilfe wird Ihnen von der Fachstelle für Demenz und Pflege Bayern zur Verfügung gestellt. Die Ausfüllhilfe soll Sie beim Ausfüllen des Antrags auf Anerkennung unterstützen.

Für die Bearbeitung des Antrags auf Anerkennung ist das Bayerische Landesamt für Pflege (LfP) zuständig. Um eine zügige Bearbeitung zu ermöglichen, sollte der Antrag vollständig ausgefüllt sein.

Bitte verwenden Sie diese Ausfüllhilfe nicht zur Antragsstellung.

Bitte verwenden Sie immer die aktuellen Antragsformulare von der Internetseite des LfP: <https://www.lfp.bayern.de/angebote-zur-unterstuetzung-im-alltag-anerkennung-registrierung-foerderung/>

- 1) Wenn Sie an einen Spitzen- oder Landesverband angegliedert sind, geben Sie das hier an. Zu den Spitzen- und Landesverbänden zählen beispielsweise AWO, BRK, Caritas, Diakonie oder der Paritätische. ([zurück zum Antrag](#))
- 2) Der/Die rechtsgeschäftlich verantwortliche Vertreter/Vertreterin ist regelmäßig im Handels- bzw. Vereinsregister eingetragen, beispielsweise der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin oder der/die erste Vorsitzende des Vereins. ([zurück zum Antrag](#))
- 3) Im Konzept sollten Angaben zur regionalen Verfügbarkeit gemacht werden. Dies meint, dass angegeben werden soll, in welcher Stadt und/oder welchem Landkreis das Angebot in Anspruch genommen werden kann. ([zurück zum Antrag](#))
- 4) Im Konzept sollten Angaben zur Zielgruppe des Angebotes gemacht werden. Die Zielgruppe sollte immer auch Personen mit Pflegegrad einschließen. ([zurück zum Antrag](#))
- 5) Die ehrenamtlichen und nicht ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer in den AUA benötigen insbesondere eine der folgenden Qualifikationen:
 - Fachkraft zur Leitung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag
oder
 - Fachkraft mit einer abgeschlossenen, mindestens einjährigen Ausbildung in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Pflege oder Hauswirtschaft
oder
 - Fachkraft mit einer abgeschlossenen, mindestens zweijährigen Berufserfahrung in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Pflege oder Hauswirtschaft*
oder
 - Eine Fortbildung mit mindestens 160 Unterrichtseinheiten (z.B. Betreuungsassistenten/Betreuungskräfte nach §§ 43b, 53b SGB XI bzw. § 87b SGB XI in der bis Ende 2016 geltenden Fassung)

Alternativ ist eine Schulung nach dem „Schulungskonzept zur Erbringung von Leistungen gemäß § 45a SGB XI“ mit mind. 30 Unterrichtseinheiten vor dem ersten Einsatz der Helferinnen und Helfer erforderlich. Dabei können Schulungen berücksichtigt werden, die neben der Möglichkeit der Präsenz-Schulung auch als online-live-basierte Schulung durchgeführt werden. Schulungen, die im Selbststudium angeboten bzw. absolviert werden, werden nicht akzeptiert. Eine entsprechende Schulung aus anderen Bundesländern mit mindestens 30 Unterrichtseinheiten wird ebenfalls berücksichtigt. Gleiches gilt auch für Fortbildung für ehrenamtliche und nicht ehrenamtliche Helferinnen und Helfer in den Angeboten zur Unterstützung im Alltag.

Außerdem müssen die ehrenamtlichen und nicht ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer regelmäßig durch die leitende Fachkraft angeleitet und fortgebildet werden.

Fachkräfte zur Leitung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie selbstständig tätige

Einzelpersonen benötigen insbesondere ein abgeschlossenes Studium aus den Bereichen Soziales, Gesundheit, Pflege oder Hauswirtschaft (z.B. Soziale Arbeit, Gerontologie, Pflegewissenschaften) oder eine abgeschlossene grundsätzlich dreijährige Ausbildung in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Pflege oder Hauswirtschaft (z.B. Pflegefachkräfte, Hauswirtschafterinnen und Hauswirtschafter).([zurück zum Antrag](#))

- 6) Bei Angeboten zur Unterstützung im Alltag, die eine einzelfallbezogene Unterstützung der Pflegebedürftigen beziehungsweise der Angehörigen mit ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern vorsehen (= Ehrenamtlicher Helferkreis, ehrenamtliche Alltagsbegleitung, ehrenamtliche Pflegebegleitung, ehrenamtliche haushaltsnahe Dienstleistungen), darf der Kostensatz für eine Helferstunde nicht höher als der Mindestlohn der jeweiligen Branche zuzüglich eines 50 %-igen Aufschlags für Fixkosten sein.
Bei nicht ehrenamtlichen Angeboten der Alltagsbegleitung, der Pflegebegleitung und Angeboten von haushaltsnahen Dienstleistungen darf der Kostensatz die Preise für vergleichbare Sachleistungen (Vergütungsvereinbarungen gem. § 89 SGB XI) von zugelassenen Pflegeeinrichtungen nicht übersteigen. ([zurück zum Antrag](#))
- 7) Im Konzept müssen Informationen zum Grund- und Notfallwissen enthalten sein. Das bedeutet, dass die ehrenamtlichen bzw. nicht ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer ein auf das jeweilige Angebot bezogenes Wissen haben bzw. eine entsprechende Schulung/Fortbildung erhalten sollten, z. B. welche Notfälle bei dem von ihnen betreuten Personenkreis auftreten können und wie sie ggf. damit umgehen müssen. ([zurück zum Antrag](#))
- 8) Die zweijährige Berufserfahrung kann in Anstellung, in Selbstständigkeit/Freiberuflichkeit oder im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) erlangt worden sein. Es ist nicht erforderlich, dass die Berufserfahrung am Stück oder beim gleichen Arbeitgeber erlangt wurde. Der Nachweis der Berufserfahrung kann durch folgende Dokumente erbracht werden:
 - Kopie von Arbeits-/Zwischenzeugnissen, aus denen der Inhalt, der Zeitraum sowie der zeitliche Umfang (z.B. Minijob) der Tätigkeit hervorgeht.
 - Bestätigung des (damaligen) Arbeitgebers über Inhalt, Zeitraum und zeitlichen Umfang (z.B. Minijob) der Tätigkeit.
 - Bei Selbstständigkeit ist zusätzlich eine Gewerbeanmeldung, ein Auszug aus dem Handelsregister, eine Bescheinigung vom Finanzamt o.ä. zur Glaubhaftmachung vorzulegen. ([zurück zum Antrag](#))
- 9) Zu Fortbildungen mit mindestens 160 Unterrichtseinheiten gehört zum Beispiel die Fortbildung zur Betreuungsassistentin/zum Betreuungsassistenten nach § 87b SGB XI. ([zurück zum Antrag](#))
- 10) Das Schulungskonzept zur Erbringung von Leistungen nach § 45a SGB XI finden Sie unter folgendem Link: <https://www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/foerderung-von-angeboten-zur-unterstuetzung-im-alltag/#Schulungskonzept> ([zurück zum Antrag](#))
- 11) Die Angebote zur Unterstützung im Alltag müssen regelmäßig, verlässlich und auf Dauer angeboten werden, das bedeutet, dass mindestens drei ehrenamtliche oder nicht ehrenamtliche Helferinnen und Helfer im Angebot mitarbeiten und kein Ende des Projektes geplant ist. ([zurück zum Antrag](#))
- 12) Für die Angebote zur Unterstützung im Alltag benötigen Sie eine Haftpflichtversicherung. Eine Kopie der aktuell gültigen Versicherungspolice (inkl. Datum) muss mit eingereicht werden, ggf. muss der rechtsgeschäftliche Vertreter/die rechtsgeschäftliche Vertreterin schriftlich bestätigen, dass die Police nicht gekündigt wurde und über die vereinbarte Vertragslaufzeit hinaus weiter gültig ist. Es wird keine beglaubigte Kopie benötigt. ([zurück zum Antrag](#))
- 13) Für angestellte Mitarbeitende in Betreuungsgruppen, ehrenamtlichen Helferkreisen, TiPis sowie Angeboten der Alltags- oder Pflegebegleitung wird der aktuelle Mindestlohn Pflege zu

Grunde gelegt. Bei angestellten Mitarbeitenden in dem Angebot haushaltsnahe Dienstleistungen wird der aktuelle Mindestlohn Gebäudereinigung, Innen- und Unterhaltsreinigung zu Grunde gelegt. ([zurück zum Antrag](#))

- 14) Ehrenamtlich Tätige dürfen keine regelmäßige Vergütung, sondern lediglich eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Erstattung der entstehenden Aufwendungen kann auch in Form einer Pauschale erfolgen, deren Jahresbetrag die Obergrenze nach § 3 Nr. 26 Satz 1 des Einkommenssteuergesetzes nicht überschreiten darf. ([zurück zum Antrag](#))
- 15) Betreuungsgruppen bieten betreuungsbedürftigen Personen auch außerhalb der häuslichen Umgebung Kontaktmöglichkeiten in familiär gestalteter Umgebung und können in dieser Zeit zusätzlich pflegende Angehörige und vergleichbar nahestehende Pflegepersonen in ihrer Eigenschaft als Pflegende entlasten. Die Betreuungsgruppen werden in der Regel gegen einen geringen Kostenbeitrag wöchentlich oder 14-tägig angeboten. Sie finden unter der Leitung einer Fachkraft, ergänzt durch geschulte ehrenamtliche Helferinnen und Helfer, statt. ([zurück zum Antrag](#))
- 16) Geschulte ehrenamtliche Helferinnen und Helfer betreuen unter fachlicher Anleitung pflegebedürftige Personen stundenweise im häuslichen Bereich und können damit pflegende Angehörige und vergleichbar nahestehende Pflegepersonen in ihrer Eigenschaft als Pflegende entlasten. ([zurück zum Antrag](#))
- 17) In dem Privathaushalt der sogenannten Gastgeberin oder des Gastgebers werden mehrere Personen der Zielgruppe gemeinsam für mehrere Stunden betreut. Unterstützt wird die Gastgeberin oder der Gastgeber durch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer. Das Angebot wird durch eine geschulte Fachkraft geleitet und auf die Bedürfnisse der Gäste ausgerichtet. ([zurück zum Antrag](#))
- 18) Pflegebegleiterinnen und Pflegebegleiter geben den häuslich Pflegenden verlässliche beratende, aber auch emotionale Unterstützung zur besseren Bewältigung des Pflegealltags. Sie helfen bei der Strukturierung und Organisation des Pflegealltags und stärken die Fähigkeit zur Selbsthilfe. Sie sind mit Hilfsangeboten vernetzt und achten darauf, dass die Selbstfürsorge des Pflegenden nicht so weit in den Hintergrund gerät, dass gesundheitliche Gefährdung und soziale Isolation entstehen. Sie leisten keine Pflegeberatung nach § 7a SGB XI, sondern unterstützen häuslich Pflegende, vorhandene Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen. ([zurück zum Antrag](#))
- 19) Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter unterstützen Pflegebedürftige beim Umgang mit allgemeinen und pflegebedingten Anforderungen des Alltags. Sie helfen verlässlich im Alltag, die Überforderung abzubauen und eine Isolation zu vermeiden. Sie helfen, die Selbstständigkeit und Selbstbestimmung zu erhalten oder wieder zurückzugewinnen und ein längeres Verbleiben in der Wohnung zu ermöglichen. Sie begleiten z.B. beim Einkauf, zum Gottesdienst oder Friedhofsbesuch, kochen gemeinsam und unterstützen bei alltäglicher Korrespondenz mit öffentlichen Stellen, Versicherungen oder Banken. Sie übernehmen nicht eigenständig Tätigkeiten im Haushalt, sondern leisten eher kleine Hilfen, wie z.B. das Einräumen der Spülmaschine. ([zurück zum Antrag](#))
- 20) Unter haushaltsnahen Dienstleistungen werden Dienstleistungen verstanden, die üblicherweise zur Versorgung in einem Privathaushalt erbracht werden, wie Reinigungs- und Ordnungsarbeiten, Verpflegung auch im Falle ernährungsbezogener Krankheiten, Lebensmittelbevorratung sowie Wäsche- und Blumenpflege. Auch die Erledigung des Wocheneinkaufs, Fahrdienste zum Arzt und andere Termine sowie Botengänge z.B. zur Apotheke fallen darunter. Die Erbringung der Dienstleistung erfolgt i. d. R. ohne die Beteiligung des pflegebedürftigen Menschen oder dessen pflegende Angehörige.
Keine haushaltsnahen Dienstleistungen sind handwerkliche Tätigkeiten, die im Regelfall nur von Fachkräften durchgeführt werden oder die keinen Bezug zur Hauswirtschaft haben.

Tätigkeiten wie Gartenarbeiten und Schneeräumen sind ebenfalls keine haushaltsnahen Dienstleistungen. ([zurück zum Antrag](#))

21) Für jedes Treffen einer Betreuungsgruppe sind Teilnehmer- und Einsatzlisten zu führen. Die Listen sind ohne Unterschrift der Teilnehmenden gültig und müssen vom Träger fünf Jahre zur Einsichtnahme aufbewahrt werden. Eine Vorlage an das LfP ist nur nach Aufforderung erforderlich. ([zurück zum Antrag](#))

22) Jedes Angebot zur Unterstützung im Alltag muss von einer Fachkraft geleitet werden. Die Fachkraft zur Leitung eines Angebotes übernimmt u.a. die Aufgabe der laufenden Anleitung und Unterstützung der Helferinnen und Helfer. Geeignete Qualifikationen von Fachkräften sind folgende:

- Pflegefachkraft
- Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger
- Heilpädagogin/Heilpädagoge
- Erzieherin/Erzieher
- Sozialpädagogin/Sozialpädagoge
- Psychologin/Psychologe
- Gerontologin/Gerontologe
- Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter
- Geprüfte/r Fachhauswirtschafterin/Fachhauswirtschafter
- staatlich anerkannte/r Dorfhelferin/Dorfhelfer
- Personen, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen

Der Qualifikationsnachweis der Fachkraft ist dem Antrag auf Anerkennung beizulegen. ([zurück zum Antrag](#))

23) Es sollen Räume zur Verfügung stehen, die insbesondere über entsprechende, für die Zielgruppe bedürfnisgerechte, sanitäre Einrichtungen verfügen, wo Fenster und Türen – soweit erforderlich – gesichert und eventuelle Stolperfallen beseitigt sind. Ob und welche Maßnahmen zu treffen sind, bestimmen die Umstände des Einzelfalls. Die Fachkraft ist einzubeziehen. ([zurück zum Antrag](#))

24) Aus Datenschutzgründen dürfen personalisierte E-Mail-Adressen und Telefonnummern von Anbieterinnen und Anbietern nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der betreffenden Person bekanntgegeben werden. Aus diesem Grund ist eine allgemeine E-Mail-Adresse (Funktionspostfach) und eine allgemeine Telefonnummer anzugeben, an die sich Interessierte wenden können. ([zurück zum Antrag](#))

25) Für jede Helferin und jeden Helfer sowie für jede Person mit Pflegegrad ist eine Einsatzliste zu führen. Die Einsatzlisten werden beim Träger fünf Jahre zur Einsichtnahme aufbewahrt. Hier ist darauf zu achten, dass die Gesamtstundenzahl der Einsätze anhand der einzelnen Einsatzlisten nachvollziehbar ist. Eine Vorlage an das LfP ist nur nach Aufforderung erforderlich. ([zurück zum Antrag](#))

26) Jedes Angebot zur Unterstützung im Alltag muss von einer Fachkraft geleitet werden. Die Fachkraft zur Leitung eines Angebotes übernimmt u.a. die Aufgabe der laufenden Anleitung und Unterstützung der Helferinnen und Helfer. Geeignete Qualifikationen von Fachkräften sind folgende:

- Pflegefachkraft
- Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger
- Heilpädagogin/Heilpädagoge
- Erzieherin/Erzieher
- Sozialpädagogin/Sozialpädagoge
- Psychologin/Psychologe
- Gerontologin/Gerontologe
- Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter

- Geprüfte/r Fachhauswirtschafterin/Fachhauswirtschafter
- staatlich anerkannte/r Dorfhelferin/Dorfhelfer
- Personen, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen

Der Qualifikationsnachweis der Fachkraft ist dem Antrag auf Anerkennung beizulegen. ([zurück zum Antrag](#))

27) Aus Datenschutzgründen dürfen personalisierte E-Mail-Adressen und Telefonnummern von Anbieterinnen und Anbietern nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der betreffenden Person bekanntgegeben werden. Aus diesem Grund ist eine allgemeine E-Mail-Adresse (Funktionspostfach) und eine allgemeine Telefonnummer anzugeben, an die sich Interessierte wenden können. ([zurück zum Antrag](#))

28) Für jedes Treffen einer TiPi sind Teilnehmer- und Einsatzlisten zu führen. Die Listen sind ohne Unterschrift der Teilnehmenden gültig und müssen vom Träger fünf Jahre zur Einsichtnahme aufbewahrt werden. Eine Vorlage an das LfP ist nur nach Aufforderung erforderlich. ([zurück zum Antrag](#))

29) Jedes Angebot zur Unterstützung im Alltag muss von einer Fachkraft geleitet werden. Die Fachkraft zur Leitung eines Angebotes übernimmt u.a. die Aufgabe der laufenden Anleitung und Unterstützung der Helferinnen und Helfer. Geeignete Qualifikationen von Fachkräften sind folgende:

- Pflegefachkraft
- Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger
- Heilpädagogin/Heilpädagoge
- Erzieherin/Erzieher
- Sozialpädagogin/Sozialpädagoge
- Psychologin/Psychologe
- Gerontologin/Gerontologe
- Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter
- Geprüfte/r Fachhauswirtschafterin/Fachhauswirtschafter
- staatlich anerkannte/r Dorfhelferin/Dorfhelfer
- Personen, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen

Der Qualifikationsnachweis der Fachkraft ist dem Antrag auf Anerkennung beizulegen. ([zurück zum Antrag](#))

30) Es sollen Räume zur Verfügung stehen, die insbesondere über entsprechende, für die Zielgruppe bedürfnisgerechte, sanitäre Einrichtungen verfügen, wo Fenster und Türen – soweit erforderlich – gesichert und eventuelle Stolperfallen beseitigt sind. Ob und welche Maßnahmen zu treffen sind, bestimmen die Umstände des Einzelfalls. Die Fachkraft ist einzubeziehen. ([zurück zum Antrag](#))

31) Aus Datenschutzgründen dürfen personalisierte E-Mail-Adressen und Telefonnummern von Anbieterinnen und Anbietern nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der betreffenden Person bekanntgegeben werden. Aus diesem Grund ist eine allgemeine E-Mail-Adresse (Funktionspostfach) und eine allgemeine Telefonnummer anzugeben, an die sich Interessierte wenden können. ([zurück zum Antrag](#))

32) Für jede Helferin und jeden Helfer sowie für jede Person mit Pflegegrad ist eine Einsatzliste zu führen. Die Einsatzlisten werden beim Träger fünf Jahre zur Einsichtnahme aufbewahrt. Hier ist darauf zu achten, dass die Gesamtstundenzahl der Einsätze anhand der einzelnen Einsatzlisten nachvollziehbar ist. Eine Vorlage an das LfP ist nur nach Aufforderung erforderlich. ([zurück zum Antrag](#))

33) Jedes Angebot zur Unterstützung im Alltag muss von einer Fachkraft geleitet werden. Die Fachkraft zur Leitung eines Angebotes übernimmt u.a. die Aufgabe der laufenden Anleitung und Unterstützung der Helferinnen und Helfer. Geeignete Qualifikationen von Fachkräften sind

folgende:

- Pflegefachkraft
- Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger
- Heilpädagogin/Heilpädagoge
- Erzieherin/Erzieher
- Sozialpädagogin/Sozialpädagoge
- Psychologin/Psychologe
- Gerontologin/Gerontologe
- Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter
- Geprüfte/r Fachhauswirtschafterin/Fachhauswirtschafter
- staatlich anerkannte/r Dorfhelferin/Dorfhelfer
- Personen, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen

Der Qualifikationsnachweis der Fachkraft ist dem Antrag auf Anerkennung beizulegen. ([zurück zum Antrag](#))

34) Aus Datenschutzgründen dürfen personalisierte E-Mail-Adressen und Telefonnummern von Anbieterinnen und Anbietern nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der betreffenden Person bekanntgegeben werden. Aus diesem Grund ist eine allgemeine E-Mail-Adresse (Funktionspostfach) und eine allgemeine Telefonnummer anzugeben, an die sich Interessierte wenden können. ([zurück zum Antrag](#))

35) Für jede Helferin und jeden Helfer sowie für jede Person mit Pflegegrad ist eine Einsatzliste zu führen. Die Einsatzlisten werden beim Träger fünf Jahre zur Einsichtnahme aufbewahrt. Hier ist darauf zu achten, dass die Gesamtstundenzahl der Einsätze anhand der einzelnen Einsatzlisten nachvollziehbar ist. Eine Vorlage an das LfP ist nur nach Aufforderung erforderlich. ([zurück zum Antrag](#))

36) Jedes Angebot zur Unterstützung im Alltag muss von einer Fachkraft geleitet werden. Die Fachkraft zur Leitung eines Angebotes übernimmt u.a. die Aufgabe der laufenden Anleitung und Unterstützung der Helferinnen und Helfer. Geeignete Qualifikationen von Fachkräften sind folgende:

- Pflegefachkraft
- Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger
- Heilpädagogin/Heilpädagoge
- Erzieherin/Erzieher
- Sozialpädagogin/Sozialpädagoge
- Psychologin/Psychologe
- Gerontologin/Gerontologe
- Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter
- Geprüfte/r Fachhauswirtschafterin/Fachhauswirtschafter
- staatlich anerkannte/r Dorfhelferin/Dorfhelfer
- Personen, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen

Der Qualifikationsnachweis der Fachkraft ist dem Antrag auf Anerkennung beizulegen. ([zurück zum Antrag](#))

37) Aus Datenschutzgründen dürfen personalisierte E-Mail-Adressen und Telefonnummern von Anbieterinnen und Anbietern nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der betreffenden Person bekanntgegeben werden. Aus diesem Grund ist eine allgemeine E-Mail-Adresse (Funktionspostfach) und eine allgemeine Telefonnummer anzugeben, an die sich Interessierte wenden können. ([zurück zum Antrag](#))

38) Für jede Helferin und jeden Helfer sowie für jede Person mit Pflegegrad ist eine Einsatzliste zu führen. Die Einsatzlisten werden beim Träger fünf Jahre zur Einsichtnahme aufbewahrt. Hier ist darauf zu achten, dass die Gesamtstundenzahl der Einsätze anhand der einzelnen Einsatzlisten nachvollziehbar ist. Eine Vorlage an das LfP ist nur nach Aufforderung erforderlich. ([zurück zum Antrag](#))

39) Jedes Angebot zur Unterstützung im Alltag muss von einer Fachkraft geleitet werden. Die Fachkraft zur Leitung eines Angebotes übernimmt u.a. die Aufgabe der laufenden Anleitung und Unterstützung der Helferinnen und Helfer. Geeignete Qualifikationen von Fachkräften sind folgende:

- Pflegefachkraft
- Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger
- Heilpädagogin/Heilpädagoge
- Erzieherin/Erzieher
- Sozialpädagogin/Sozialpädagoge
- Psychologin/Psychologe
- Gerontologin/Gerontologe
- Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter
- Geprüfte/r Fachhauswirtschafterin/Fachhauswirtschafter
- staatlich anerkannte/r Dorfhelferin/Dorfhelfer
- Personen, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen

Der Qualifikationsnachweis der Fachkraft ist dem Antrag auf Anerkennung beizulegen. ([zurück zum Antrag](#))

40) Für das Angebot haushaltsnahe Dienstleistungen benötigen Sie zusätzlich zur Haftpflichtversicherung eine Unfallversicherung. Eine Kopie der aktuell gültigen Versicherungspolice (inkl. Datum) muss mit eingereicht werden, ggf. muss der rechtsgeschäftliche Vertreter/ die rechtsgeschäftliche Vertreterin schriftlich bestätigen, dass die Police nicht gekündigt wurde und über die vereinbarte Vertragslaufzeit hinaus weiter gültig ist. Es wird keine beglaubigte Kopie benötigt. ([zurück zum Antrag](#))

41) Aus Datenschutzgründen dürfen personalisierte E-Mail-Adressen und Telefonnummern von Anbieterinnen und Anbietern nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der betreffenden Person bekanntgegeben werden. Aus diesem Grund ist eine allgemeine E-Mail-Adresse (Funktionspostfach) und eine allgemeine Telefonnummer anzugeben, an die sich Interessierte wenden können. ([zurück zum Antrag](#))

42) Um eine Anerkennung zu erhalten, wird ein Konzept zur Qualitätssicherung benötigt. Folgende Inhalte sollten in dem Konzept enthalten sein:

- Kontaktdaten
- Regionale Verfügbarkeit des Angebots (z.B. Stadt, Landkreis)
- Zielgruppe des Angebots
- Leistungsform (Beschreibung des jeweiligen Angebotes)
- Angaben zur Qualifikation der leitenden Fachkraft
- Angaben zur Qualifikation der ehrenamtlichen und nicht ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer
- Informationen zur Schulung, Fortbildung und Anleitung der Helferinnen und Helfer
- Höhe der Kosten, die der pflegebedürftigen Person in Rechnung gestellt werden
- Höhe der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer
- Informationen zum Vorhandensein von Grund- und Notfallwissen

([zurück zum Antrag](#))

43) Für die Angebote zur Unterstützung im Alltag benötigen Sie eine Haftpflichtversicherung. Eine Kopie der aktuell gültigen Versicherungspolice (inkl. Datum) muss mit eingereicht werden, ggf. muss der rechtsgeschäftliche Vertreter/ die rechtsgeschäftliche Vertreterin schriftlich bestätigen, dass die Police nicht gekündigt wurde und über die vereinbarte Vertragslaufzeit hinaus weiter gültig ist. Es wird keine beglaubigte Kopie benötigt. ([zurück zum Antrag](#))

44) Für das Angebot haushaltsnahe Dienstleistungen benötigen Sie zusätzlich zur Haftpflichtversicherung eine Unfallversicherung. Eine Kopie der aktuell gültigen Versicherungspolice (inkl. Datum) muss mit eingereicht werden, ggf. muss der

rechtsgeschäftliche Vertreter/die rechtsgeschäftliche Vertreterin schriftlich bestätigen, dass die Police nicht gekündigt wurde und über die vereinbarte Vertragslaufzeit hinaus weiter gültig ist. Es wird keine beglaubigte Kopie benötigt. ([zurück zum Antrag](#))

- 45) Die Anlagen finden Sie alle auf der Internetseite des Landesamts für Pflege unter dem Reiter „Unterlagen zur Antragstellung“ > “Anlagen zu den Anträgen“ an folgender Stelle: <https://www.lfp.bayern.de/angebote-zur-unterstuetzung-im-alltag-erkennung-registrierung-foerderung/> ([zurück zum Antrag](#))